

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

KERPEN DATACOM GmbH

Stand: 01.09.2026

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen an die KERPEN DATACOM GmbH ("KERPEN") und für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn KERPEN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren, Leistungen oder Zahlungen gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen und deren Annahme bedürfen der Schriftform (einschließlich E-Mail). Abweichende Einzelabsprachen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Angebote des Lieferanten müssen der Anfrage von KERPEN entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten; sie sind für KERPEN kostenlos.
- 2.2. KERPEN ist an eine Bestellung eine Woche gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer Woche nach Zugang widerspricht. Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung erfolgen.
- 2.3. KERPEN kann vor Ausführung Änderungen hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist. Mehrkosten oder Terminauswirkungen werden einvernehmlich geregelt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, frei Empfangsstelle KERPEN (DDP gemäß Incoterms® 2020), einschließlich Verpackung, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart.
- 3.2. Zahlungsfristen werden individuell vereinbart. Die Rechnung muss den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen des Rechnungsausstellungslandes entsprechen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Ist keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Wareneingang und Zugang einer ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- 3.3. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, beschränkt auf Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag. Die Abtretung von Forderungen gegen KERPEN ist ohne Zustimmung nur bei verlängertem Eigentumsvorbehalt zulässig; KERPEN kann mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.

4. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

- 4.1. Lieferungen sind grundsätzlich aus eigener Produktion oder Lagerhaltung zu erbringen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von KERPEN.
- 4.2. Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware bei KERPEN eingegangen ist; bei Werkleistungen mit Abnahme. Bei Verzug kann KERPEN – vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens – eine Verzugs pauschale von 0,5% der Auftragssumme je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % der Auftragssumme, verlangen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens vorbehalten.
- 4.3. Leistet der Lieferant nach Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nicht, kann KERPEN vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, pauschaliert mit bis zu 25 % der Auftragssumme (unter Anrechnung bereits geltend gemachter Verzugs pauschalen nach Ziffer 4.2). Nachweise eines abweichenden Schadens bleiben beiderseits vorbehalten.
- 4.4. Die Rechte an Lieferungen und Leistungen stehen ausschließlich KERPEN zu.
- 4.5. Die Gefahr geht – sofern KERPEN den Transport nicht selbst durchführt – mit Übergabe der Ware am vereinbarten Empfangsort auf KERPEN über.

5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Werkzeugen und Produktionsmitteln

- 5.1. Von KERPEN beigestellte Werkzeuge, Modelle, Schablonen und sonstige Betriebsmittel bleiben Eigentum von KERPEN und sind entsprechend zu kennzeichnen. Sie dienen ausschließlich der Vertragserfüllung. Verarbeitungen erfolgen für KERPEN; KERPEN erwirbt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für KERPEN.
- 5.2. Der Lieferant darf Beistellungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KERPEN nicht veräußern, verpfänden, zur Sicherheit übereignen, vermieten oder anderweitig Dritten überlassen. Er hat KERPEN unverzüglich zu informieren, wenn Dritte auf solche Gegenstände zugreifen (insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen), und trägt die Kosten zur Abwehr des Zugriffs und ggf. der Wiederbeschaffung.
- 5.3. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten, bei vertragswidrigem Umgang mit den Beistellungen oder bei Vertragsbeendigung ist KERPEN zur sofortigen Herausgabe berechtigt.

- 5.4. KERPEN akzeptiert Eigentumsvorbehalte des Lieferanten an gelieferter Ware nur als einfachen oder auf Verarbeitung und Weiterveräußerung verlängerten Eigentumsvorbehalt. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt (Kontokorrentvorbehalt) sowie ein Konzernvorbehalt zugunsten verbundener Unternehmen des Lieferanten finden keine Anwendung.

6. Geheimhaltung, Informationssicherheit und Sicherheit in der Lieferkette

- 6.1. Der Lieferant behandelt alle nichtoffenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen aus der Geschäftsbeziehung als Geschäftsgeheimnisse i. S. d. GeschGehG und hält sie – auch über das Ende der Lieferbeziehung hinaus – vertraulich. Die Verpflichtung ist auf Mitarbeiter, Beauftragte und Unterlieferanten zu erstrecken. Unterlagen, Muster, Werkzeuge und Fertigungsmittel aus dem Bereich von KERPEN bleiben deren Eigentum.
- 6.2. Von KERPEN überlassene oder finanzierte Fertigungsmittel, Unterlagen und vertrauliche Angaben dürfen ohne schriftliche Zustimmung von KERPEN nicht für Drittlieferungen verwendet werden.
- 6.3. Der Lieferant implementiert und unterhält ein angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem, das mindestens dem Schutzbedarf angemessen ist und, soweit branchenüblich oder vereinbart, den Anforderungen der ISO/IEC 27001 oder des VDA-ISA-Katalogs entspricht. KERPEN ist berechtigt, die Einhaltung jederzeit zu überprüfen; ein anerkannter Nachweis (z. B. TISAX-Zertifikat) wird akzeptiert.
- 6.4. Der Lieferant gewährleistet die Sicherheit seiner Lieferkette und beachtet alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Maßnahmen gegen unbefugten Zugang, Manipulation und Schmuggel.

7. Qualität und Dokumentation

- 7.1. Der Lieferant erbringt Lieferungen und Leistungen unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, behördlichen Anforderungen sowie der vereinbarten technischen Spezifikationen. Änderungen am Liefergegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KERPEN.
- 7.2. Für Erstmusterprüfungen gilt, soweit branchenüblich oder vereinbart, VDA Band 2 (aktuelle Auflage) oder AIAG PPAP (aktuelle Version); im Übrigen sind Erstmuster in einem dem Liefergegenstand angemessenen Verfahren zu prüfen und freizugeben. Der Lieferant überwacht die Qualität laufend. Der Lieferant und KERPEN informieren über Qualitätsverbesserungspotenziale.
- 7.3. Prüf- und Qualitätsdokumentation ist mindestens 15 Jahre nach Produktionsende bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Ersatzteillieferpflicht aufzubewahren und KERPEN auf Anforderung vorzulegen. Die Pflicht ist auf Vor- und Unterlieferanten zu übertragen.
- 7.4. Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 (aktuelle Fassung) und zeigt KERPEN unverzüglich jeden Verlust oder jede Änderung einer Zertifizierung an. Soweit vertraglich vereinbart, gelten weitergehende Normen (z. B. IATF 16949) entsprechend. Der Lieferant unterzieht Liefergegenstände vor Auslieferung einer Ausgangsprüfung.
- 7.5. KERPEN sowie von ihr benannte und zur Geheimhaltung verpflichtete Dritte (Kunden, Behörden, Berater) sind nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung berechtigt, System-, Prozess- und Produktaudits beim Lieferanten sowie – soweit erforderlich – bei Unterlieferanten durchzuführen. Das Zugangs- und Einsichtsrecht beschränkt sich auf die erforderlichen Bereiche, wahrt Betriebsgeheimnisse und wird während der Geschäftszeiten ausgeübt. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von KERPEN bleiben unberührt.

8. Wettbewerbsfähigkeit

Die vertragsgegenständlichen Lieferungen müssen hinsichtlich technischer Anforderungen, Lieferqualität, Lieferzuverlässigkeit und Preis über die gesamte Vertragslaufzeit einem objektiven Wettbewerbsvergleich standhalten. KERPEN ist berechtigt, diese Wettbewerbsfähigkeit am Markt zu überprüfen und dazu auch Unterlagen des Lieferanten heranzuziehen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände keine Schutzrechte oder veröffentlichten Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzen.
- 9.2. Der Lieferant stellt KERPEN und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 9.3. Ziffer 9.2 gilt nicht, soweit der Lieferant Gegenstände nach Vorgaben von KERPEN gefertigt hat und eine Schutzrechtsverletzung weder kannte noch im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen kennen musste.
- 9.4. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über bekannte Verletzungsrisiken und wirken einvernehmlich auf deren Abwehr hin. Auf Anfrage teilt der Lieferant schriftlich die am Liefergegenstand genutzten eigenen und lizenzierten Schutzrechte mit.

10. Wareneingangskontrolle

- 10.1. KERPEN prüft Liefergegenstände unverzüglich nach Anlieferung auf offenkundige Mängel (stichprobenartige Sichtprüfung, Identität, Menge sowie äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden). Hat der Lieferant eine Wareneingangskontrolle vereinbart, beschränkt sich die Eingangskontrolle auf Transportschäden sowie Quantität und Identität anhand des Lieferscheins.
- 10.2. Bei der Eingangskontrolle entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt; verdeckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung. Weitergehende Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bestehen nicht. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge im Rahmen der vorstehenden Obliegenheiten.

11. Mängelhaftung

- 11.1.** Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziffer 4.5. Soweit der Lieferant im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht nachbessert oder neu liefert, beginnt die Frist für den betreffenden Mangel neu zu laufen.
- 11.2.** Der Lieferant erhält Gelegenheit zur Nachbesserung, es sei denn, dies ist KERPEN unzumutbar. Bei Fehlschlägen, Verweigerung oder unzumutbarer Verzögerung kann KERPEN ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, Ersatzvornahme auf Kosten des Lieferanten veranlassen und Schadensersatz verlangen. Sind gleiche Waren wiederholt mangelhaft, ist KERPEN nach schriftlicher Abmahnung berechtigt, auch von noch nicht erfüllten Folgeverträgen zurückzutreten.
- 11.3.** Der Lieferant unterstützt KERPEN kostenfrei bei der Abwehr von Produkt- und Produzentenhaftungsansprüchen und stellt KERPEN insoweit frei, soweit die Inanspruchnahme auf einem Produkt oder Produktbestandteil des Lieferanten beruht; bei Teilverursachung anteilig entsprechend der Verursachungsquote. Für Rückrufmaßnahmen haftet der Lieferant entsprechend seinem Verursachungsanteil.
- 11.4.** Schadensersatzansprüche des Lieferanten gegen KERPEN sind ausgeschlossen, außer bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen von KERPEN, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet KERPEN auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.5.** Der Lieferant unterhält während der Dauer der Geschäftsbeziehung und für mindestens drei Jahre danach eine dem Haftungsrisiko seiner Lieferungen und Leistungen angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung, die auch Rückrufkosten umfasst. Bei Lieferungen mit signifikantem Haftungsrisiko, insbesondere sicherheitsrelevanten oder in KERPEN-Endprodukte eingehenden Komponenten, beträgt die Mindestdeckungssumme EUR 5.000.000 je Personen- und Sachschaden; im Übrigen genügt eine dem Auftragsvolumen und Risiko angemessene Deckung. Er weist die Versicherung auf Anforderung durch Vorlage einer Deckungsbestätigung nach und zeigt eine Kündigung oder wesentliche Reduzierung des Versicherungsschutzes KERPEN unverzüglich an. Die Versicherung begrenzt die Haftung des Lieferanten gegenüber KERPEN nicht.

12. Zulieferer und Vorlieferanten

- 12.1.** Der Lieferant hat die Liefergegenstände grundsätzlich selbst herzustellen. Die Einschaltung von Zulieferern oder Vorlieferanten bedarf der Zustimmung von KERPEN.
- 12.2.** Bezieht der Lieferant Leistungen von Dritten, hat er diese laufend auf Mangelfreiheit zu prüfen. Macht KERPEN Rechte wegen mangelhafter Liefergegenstände geltend, hat der Lieferant Verschulden seiner Zulieferer und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

13. Stoff- und Materialdatenmanagement

- 13.1.** Der Lieferant gewährleistet eine angemessene Rückverfolgbarkeit der in den Lieferprodukten eingesetzten relevanten Stoffe und Materialien und stellt KERPEN entsprechende Dokumentation auf Anforderung in geeigneter Form zur Verfügung.
- 13.2.** Der Lieferant beachtet und erfüllt alle zum Zeitpunkt der Lieferung auf die Lieferprodukte und deren Verpackung anwendbaren Vorschriften zu deklarationspflichtigen, beschränkten oder verbotenen Stoffen, insbesondere REACH (VO (EG) 1907/2006), RoHS (Richtlinie 2011/65/EU), POP (VO (EU) 2019/1021) sowie sonstige anwendbare stoffbezogene Anforderungen. Kundenspezifische, marktbezogene oder sonstige von KERPEN mitgeteilte Stoffbeschränkungen und Deklarationspflichten, insbesondere zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC), PFAS, TSCA oder weiteren internationalen Stoffregelungen, sind zu berücksichtigen, soweit sie für die Lieferprodukte einschlägig sind.
- 13.3.** Der Lieferant legt die Nutzung von Konfliktmineralien gemäß Dodd-Frank Act Section 1502 sowie VO (EU) 2017/821 (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold – 3TG) offen, soweit diese für die Lieferprodukte einschlägig sind, und stellt KERPEN die erforderlichen Dokumente und Informationen in geeigneter oder branchenüblicher Form, insbesondere gemäß IPC-1752A oder einem gleichwertigen Materialdeklarationsformat, zur Verfügung.
- 13.4.** KERPEN kann produkt-, material-, kunden- oder lieferantenspezifische Compliance-Anfragen stellen, soweit diese zur Prüfung der Stoff-, Material- oder Produkt-Compliance erforderlich sind. Der Lieferant beantwortet diese innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 20 Werktagen, vollständig und richtig und stellt die hierfür erforderlichen Nachweise zur Verfügung. Auf Anfrage teilt der Lieferant KERPEN die SCIP-Nummer gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. i der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) für Artikel mit, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten.
- 13.5.** Der Lieferant verpflichtet sich, KERPEN unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der ersten Lieferung mit geänderter Zusammensetzung, zu informieren, wenn sich die Materialzusammensetzung der Lieferprodukte oder die eingesetzten Vorlieferanten in einer Weise ändern, die die Stoff-Compliance der Lieferprodukte beeinflussen könnte. KERPEN behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen eine erneute Freigabe der Lieferprodukte zu verlangen.

14. Verpackung

Der Lieferant hält die Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) bzw. des ab dem 12. August 2026 geltenden Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes (VerpackDG) sowie der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) ein. Er ist für seine Verkaufs- und Transportverpackungen registriert und systembeteiligt und weist dies auf Anforderung nach. Er stellt KERPEN auf Anforderung die zur Erfüllung der VerpackG-/VerpackDG- und PPWR-Pflichten erforderlichen Verpackungsdaten zur Verfügung und nimmt von KERPEN bereitgestellte Transportverpackungen auf Verlangen zurück.

15. Exportkontrolle, Zoll und Warenursprung

- 15.1.** Der Lieferant informiert KERPEN über alle Ausfuhrbeschränkungen im Herstellungs- und Versandland, insbesondere über Dual-Use-Klassifizierungen nach VO (EU) Nr. 2021/821 (bzw. einschlägiger Nachfolgeregelungen), US-Exportkontrollrecht (EAR/ITAR)

sowie anwendbare Sanktionsregimes. Klassifizierungsnummern (z. B. AL-Nummer, ECCN) sind auf Rechnungen und Lieferscheinen anzugeben.

- 15.2. Der Lieferant stellt für jede Lieferung den erforderlichen Präferenzursprungsnachweis (z. B. EUR.1, Ursprungserklärung auf der Rechnung) sowie auf Anforderung einen nichtpräferenziellen Ursprungsnachweis aus. Über Ursprungsänderungen ist KERPEN unverzüglich schriftlich zu informieren. Jährlich ist eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen.
- 15.3. Der Lieferant stellt die ordnungsgemäße Warenkennzeichnung sicher und übermittelt alle für Ein- und Ausfuhr erforderlichen Dokumente und Informationen (z. B. CE-Konformitätsnachweise, Herstellerangaben, Ursprungsangaben) unverzüglich und auf eigene Kosten.
- 15.4. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferte Ware sowie die darin enthaltenen Vormaterialien keinem in der EU geltenden Einfuhr-, Erwerbs- oder Beförderungsverbot unterliegen, insbesondere nicht dem Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse nach Art. 3g VO (EU) Nr. 833/2014. Er stellt KERPEN unaufgefordert die zur Erfüllung etwaiger zollrechtlicher Nachweispflichten geeigneten Dokumente zur Verfügung, insbesondere zum nichtrussischen Ursprung der verwendeten Eisen- und Stahlvorprodukte (z. B. Werksprüfzeugnis/Mill Test Certificate oder ein anderes zur Nachweisführung geeignetes Geschäftsdokument). Der Lieferant beachtet ferner die im jeweiligen Einzelfall anwendbaren EU-Sanktions- und Exportkontrollvorschriften und stellt KERPEN von sämtlichen Schäden, Bußgeldern und Kosten frei, die aus einem Verstoß gegen die vorstehenden Zusicherungen entstehen.

16. Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit

- 16.1. Für KERPEN ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Lieferbeziehungen die soziale Verantwortung gegenüber eigenen Mitarbeitern, Mitarbeitern bei Vertragspartnern und Lieferanten sowie gegenüber der Gesellschaft insgesamt berücksichtigt wird.
- 16.2. KERPEN und der Lieferant verpflichten sich, entsprechend den Richtlinien der UN Global Compact Initiative zu handeln. Von besonderer Bedeutung sind: Achtung der Menschenwürde und Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Vereinigungsfreiheit, Einhaltung einschlägiger Standards zu Vergütung, Arbeitszeit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz sowie Bekämpfung von Korruption. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung dieser Prinzipien in seinem Unternehmen und setzt sich dafür ein, dass auch seine Unterlieferanten diese Anforderungen einhalten.
- 16.3. Der Lieferant beachtet die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sowie der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) und etwaiger nationaler Umsetzungsgesetze. Er unterstützt KERPEN bei der Erfüllung ihrer eigenen Sorgfaltspflichten, insbesondere durch Bereitstellung erforderlicher Informationen und Nachweise auf Anforderung.
- 16.4. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die in den Ziffern 16.2 bis 16.3 genannten Pflichten berechtigen KERPEN zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Lieferanten.

17. Rücktrittsrecht

Erbringt der Lieferant die geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, ist KERPEN nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn (i) der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, (ii) die fristgerechte Leistung für KERPEN erkennbar wesentlich war und der Lieferant dies wusste, (iii) eine wesentliche Vermögensverschlechterung die Vertragserfüllung gefährdet, oder (iv) über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt und mangels Masse abgelehnt wurde. Gesetzliche Rechte und Ansprüche von KERPEN werden durch Ziffer 17 nicht eingeschränkt.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Höhere Gewalt im Sinne dieser Ziffer sind außergewöhnliche, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei, die trotz zumutbarer Anstrengungen nicht abgewendet werden können, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, hoheitliche Maßnahmen, Pandemien sowie Betriebsstörungen durch Cyberangriffe. Lieferengpässe oder Leistungsstörungen bei Vorlieferanten des Lieferanten stellen für den Lieferanten grundsätzlich keinen Fall höherer Gewalt dar, es sei denn, der Vorlieferant ist seinerseits von einem Ereignis nach Satz 1 betroffen und für den Lieferanten bestand keine zumutbare Ausweichmöglichkeit.
- 18.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren und den Nachweis hierüber auf Anforderung zu erbringen.
- 18.3. Für die Dauer und im Umfang der nachgewiesenen Beeinträchtigung sind die jeweiligen Leistungspflichten ausgesetzt; die Parteien wirken auf eine anteilige Anpassung von Menge, Preis oder Liefertermin hin. KERPEN ist berechtigt, für den betroffenen Teil der Leistung im Wege eines Deckungskaufs anderweitig zu beschaffen.
- 18.4. Dauert die Störung länger als vier Wochen an, kann jede Partei hinsichtlich des betroffenen Teils der Leistung vom Vertrag zurücktreten.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von KERPEN.
- 19.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag ist der eingetragene Sitz von KERPEN. KERPEN ist berechtigt, Ansprüche wahlweise auch am Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

20. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

21. Datenschutz

KERPEN verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung nach Maßgabe der Art. 13, 14 DSGVO; nähere Informationen sind auf Anfrage erhältlich. Werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (z. B. bei IT- oder Logistikdienstleistungen), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

22. Sonstiges

- 22.1.** Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus Verträgen mit KERPEN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von KERPEN. Tritt der Lieferant seine Forderung entgegen Satz 1 ohne Zustimmung ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam; KERPEN kann nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.
- 22.2.** Die Vertragssprache ist Deutsch. Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen einer deutschen und einer fremdsprachigen Fassung genießt die deutsche Fassung Vorrang.
- 22.3.** Sollte eine Bestimmung dieser AEB nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 22.4.** Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.